



PROJEKTGRUPPE "SAUBERE / SICHERE STADT"



**Maßnahmen
gegen Farbschmierereien
und illegale Graffiti
in der Stadt Koblenz**

illegal ... legal ... egal ?

Maßnahmen gegen Farbschmierereien und illegale Graffiti in der Stadt Koblenz

Erstellt von der

Initiative „Sicherheit in unserer Stadt“:

Projektgruppe „Saubere / sichere Stadt“

November 2000

Herausgegeben von der

Geschäftsstelle der Initiative „Sicherheit in unserer Stadt“
Stadtverwaltung Koblenz
Ordnungsamt
Ludwig-Erhard-Straße 2
56073 Koblenz

Vorwort

Graffiti – einst als „eingekratzte“ Mitteilungen an andere (italienisch sgraffiare = kratzen, das Gekratze) entstanden, sind heute als Oberbegriff verschiedener gestalterischer Erscheinungsformen anzusehen. Um welche dieser Formen es uns geht, wird im Folgenden erläutert.

In der öffentlichen Diskussion finden sich in jüngster Zeit vermehrt die anonym und ungefragt, also illegal auf fremdem Eigentum hinterlassenen „Farbgestaltungen“ wieder. In einer Spannweite von optisch durchaus ansprechenden Bildern, über politische Meinungsäußerungen bis hin zu aussagelosen Geschmiere finden sich in einer Stadt Farbschmierereien und Graffiti unterschiedlicher Ausprägungen.

Hierbei unterscheiden wir zwischen drei illegalen Erscheinungsformen, auf welche sich die nachfolgenden Ausführungen beziehen werden:



- I. aus purem Drang zum Vandalismus angebrachtes stumpfsinniges Geschmiere,



- II. auf Meinungsäußerung angelegte Schriftzüge und Zeichen und



- III. Bilder im typischen Graffiti-Stil (Namenszüge, Figuren, o.ä.).

Wir fassen diese verschiedenen Formen unter den Begriffen „Farbschmiererei“ und „illegale Graffiti“ zusammen.

Unter Farbschmierereien verstehen wir alle den o.a. Ziffern I. und II. zuzurechnenden „Wandge(verun-)staltungen“. Hierin sehen wir schon allein aufgrund der im Sprachlichen verankerten negativen Belegung des Begriffes „Schmiererei“ ein ungesetzliches Handeln.

Das Graffito (s. Ziffer III.) hingegen ist grundsätzlich nicht ungesetzlich. Aus diesem Grund ist auch eine klare Unterscheidung zwischen den legal angebrachten Graffiti, z.B. als Auftragsarbeit, und auf der anderen Seite den Farbschmierereien und den illegalen Graffiti vorzunehmen. Ungesetzlich wird das Graffito erst dann, wenn, ob künstlerischen Ansprüchen gerecht werdend oder nicht, fremdes Eigentum ungefragt „gestaltet“ wird und rein rechtlich gesehen damit eine Sachbeschädigung vorliegt.

Es geht uns daher im Folgenden nicht darum, alle zu diskriminieren, die Graffiti sprühen, denn mit einer solchen Verallgemeinerung würde man auch jene kriminalisieren, die Spaß am Graffitisprühen haben, ohne dies jemals illegal getan zu haben.

Unsere Zielrichtung sind alle diejenigen, die sich widerrechtlich anmaßen, gegen den Willen der entsprechenden Eigentümer Sachen, ob Wände, Züge, o.ä., zu beschmierern, zu beschriften oder zu besprühen und damit zu beschädigen.

Eine Stadt ohne Farbschmierereien und illegale Graffiti muss möglich sein! Wir sind uns bewusst, dass die Realisierung eines solchen Ziels kein einfaches Unterfangen ist, doch liefert diese Ausarbeitung erste Anstöße zur Mobilisierung der betroffenen Institutionen und der Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt. Innerhalb der Projektgruppe „Saubere und sichere Stadt“ der Initiative „Sicherheit in unserer Stadt“ wurden die im Folgenden aufgeführten Anregungen erarbeitet und stehen nun zur Umsetzung bereit. Hierbei wollen wir es nicht nur bei allgemeinen Ausführungen belassen, sondern konkrete Maßnahmen benennen, welche zur Erreichung des Ziels beitragen sollen.

Projektgruppe „Saubere / sichere Stadt“

Inhalt

Ausgangspunkt	Seite	6
Maßnahme 1 – Einbindung der Schulen	Seite	8
Maßnahme 2 - Öffentlichkeitsarbeit	Seite	10
Maßnahme 3 - Anzeigeverhalten	Seite	12
Maßnahme 4 – Vorbilder: Öffentliche Gebäude	Seite	13
Maßnahme 5 – Wiedergutmachung (Diversion)	Seite	15
Maßnahme 6 – Wände für legale Graffiti	Seite	16

Ausgangspunkt

Angeregt durch das Gesamtgremium der Initiative „Sicherheit in unserer Stadt“ hat sich die Projektgruppe „Saubere und sichere Stadt“ mit dem Thema der Schäden durch Farbschmierereien und illegale Graffiti beschäftigt.

Der Projektgruppe gehören an:

- Polizeidirektion Koblenz
- Kriminaldirektion Koblenz
- Universität Koblenz – Landau
- Deutsche Bahn AG
- Jugendamt
- Kultur- und Schulverwaltungsamt
- Koblenzer Entsorgungsbetrieb
- Tiefbauamt
- Geschäftsstelle der Initiative „Sicherheit in unserer Stadt“.



Um sich zunächst einen Überblick über die Zahl der Schäden durch Farbschmierereien und illegale Graffiti im öffentlichen Bereich zu verschaffen, wurde eine Befragung von 28 Behörden, Ämtern, bzw. auf sonstige Weise dem öffentlichen Bereich zuzurechnenden Institutionen in Koblenz durchgeführt. Es gingen 24 Antworten zur Frage nach der jährlichen Schadenshöhe ein. Zudem wurden 45 Koblenzer Schulen befragt, wovon 41 antworteten.

Zusammenfassend war festzustellen, dass die öffentlichen Kassen in Koblenz jährlich mit etwa 90.000 DM bis 100.000 DM durch Farbschmierereien und illegale Graffiti belastet werden. Diese Zahl erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bietet aber einen brauchbaren Ansatz zur Einschätzung der Schäden durch rechtswidrigen „Farbeinsatz“. Rechnet man die Kosten aus dieser Summe heraus, welche allein der Stadt Koblenz entstehen, so ergibt sich eine jährliche Summe von rund 65.000 DM. Mindernd auf die Schadenssumme wirkt sich aus, dass oftmals eigenes Personal zur Beseitigung herangezogen wird. Würden hier immer Fachbetriebe beauftragt werden, läge der bezifferbare Schaden sichtlich höher.

Zudem ist festzustellen, dass ohnehin nicht jede Farbschmiererei und nicht jedes illegal angebrachte Graffito auch beseitigt wird.

In der Stadt Koblenz sind etwa einhundert verschiedene Sprayerzeichen (tags, pieces, characters) zu finden. Hierbei handelt es sich nicht ausschließlich nur um Mitglieder der Koblenzer Szene, welche sich aus dem Großraum Koblenz rekrutiert, sondern auch um bundesweit agierende Sprayer.

Im Vergleich zu vielen anderen Großstädten, gerade in Ballungszentren, stellt sich der Schaden durch Farbschmierereien und illegale Graffiti in Koblenz sicherlich niedriger dar und auch das Stadtbild wird letztlich hiervon noch nicht geprägt. Trotzdem sind die vorgenannten Schäden nicht einfach nur mit einem Schulterzucken hinzunehmen, denn es gibt sicherlich Möglichkeiten, Verbesserungen zu erzielen. Diese sind im Folgenden aufgeführt und erläutert.

Maßnahme 1

Einbindung der Schulen

Der Großteil der Graffiti-Sprayer ist jugendlichen Alters und oftmals der höheren Bildungsschicht angehörig. „Farbschmierer“ hingegen sind kaum zuzuordnen. Es liegt daher nahe, Maßnahmen gegen illegale Graffiti dort zu beginnen, wo man viele Sprayer selbst und natürlich auch die potentiellen Sprayer von morgen ansprechen kann – in der Schule.

Möglichkeiten, das Thema „Graffiti“ im Schulunterricht aufzugreifen, dürften sich viele bieten. So sind die Graffiti, gerade in der Variante der „american graffiti“, in die neuere Kunstgeschichte eingegangen. Daher ist der Kunstunterricht in den Schulen besonders geeignet, sich mit Graffiti auseinander zu setzen.

Einerseits soll hier die Kunstform Graffiti als solche behandelt werden, andererseits muss aber auch der Tatbestand der Straftat durch illegales Anbringen von Graffiti auf fremden Wänden angesprochen werden. Den Schülern soll in diesem Zusammenhang vermittelt werden, dass der künstlerische Aspekt am Graffiti nicht das Begehen einer Straftat ist, sondern die Gestaltung als solche. Gerade die mit der Beseitigung von illegalen Wandgestaltungen einhergehenden Kosten müssen den Schülern begrifflich gemacht werden. Ebenso erforderlich ist der Hinweis darauf, dass die Kosten der Beseitigung, bis hin zur Wanderneuerung vom Verursacher zu tragen sind. Dass diese Kosten bei entsprechender Betätigung mehrere zehntausend Mark ausmachen können, ist den meisten Sprayern vermutlich nicht bewusst.



Eine Erörterung der Thematik der Graffiti in ihrer illegalen Ausprägung kann aber auch zusätzlich zum Fach Kunst in den Fächern Religion und Sozialkunde untergebracht werden, wenn es um die Vermittlung von Werten und Normen geht. Wichtig ist das Thema aber nicht zu spät aufzugreifen, weshalb die 7. und 8. Klasse die richtigen Ansprechpartner sein dürften. Ein späteres erneutes Aufgreifen wäre sicherlich von Vorteil.

Hierbei ist selbstverständlich, den Lehrern das Wissen an die Hand zu geben, zum Graffiti stichhaltige Angaben machen zu können, was die Kunstform, wie auch die strafrechtliche Konsequenz gleichermaßen betrifft. Es ist daher notwendig, im Rahmen der Lehrerfortbildung Angebote zu unterbreiten und das Thema bereits im Referendariat in die Studienseminare zu integrieren.

Neben zusätzlichen Aufklärungsaktionen durch Polizei oder Kriminalpräventives Gremium an den Schulen, sollten an Schulen Graffiti-Festivals, o.ä. durchgeführt werden. Hierbei steht im Vordergrund zu zeigen, dass man das Graffiti als Kunst- oder Gestaltungsform durchaus ernst nehmen kann, ohne direkt in die Illegalität abgleiten zu müssen.

Als ein weiterer Aspekt der Aufklärung sind Elternbriefe anzusehen, in welchen gegenüber den für die Erziehung Verantwortlichen die Problematik von Farbschmierereien und illegalen Graffiti thematisiert wird.

Die Projektgruppe „Saubere / sichere Stadt“ empfiehlt:

- Das Thema „Graffiti“ wird in den Unterricht (Lehrplan) an den weiterführenden Schulen aufgenommen und verdeutlicht in diesem Zusammenhang auch die klare Trennung zwischen Kunst, Freizeitgestaltung und Sachbeschädigung.
- Bei der Vermittlung von Werten und Normen bedient sich die Schule des Themas „Graffiti“, wenn es um die Unterscheidung von „mein“ und „dein“ geht. Hierbei werden auch die drohenden weitreichenden Folgen bei illegalem Handeln dargelegt.
- An den Studienseminaren wird notwendiges detailliertes Wissen über legale und illegale Graffiti und Farbschmierereien in die Ausbildung der Referendare integriert.
- Durch entsprechende Fortbildungsangebote wird bereits im Schuldienst tätigen Lehrern das v.g. Wissen vermittelt.
- Die Polizei sucht eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Schulen innerhalb der Prävention illegaler Graffiti und Farbschmierereien.
- An den Schulen wird den legalen Graffiti durch Arbeitsgemeinschaften oder innerhalb von Projektwochen Platz eingeräumt.
- Polizei, Kriminalpräventives Gremium und Schulen erstellen gemeinsam Informationsbroschüren zum Thema „Farbschmierereien und illegale Graffiti“ für Eltern und für Schüler.

Maßnahme 2

Öffentlichkeitsarbeit

Aufklärungsarbeit zum Thema „Farbschmierereien und illegale Graffiti“ kann und darf nicht nur an den Schulen betrieben werden, sondern gehört auch in die Öffentlichkeit. Gerade hier dürfte man auf viele Fehleinschätzungen hinsichtlich illegaler Wandgestaltungen treffen. So ist der durch Farbschmierereien und illegale Graffiti hervorgerufene Schaden und die Problematik der Beseitigung sicherlich vielen nicht bewusst.

Zur Stärkung des Werte- und Normenbewusstseins der Öffentlichkeit muss der entstehende und von Steuern und Gebühren zu finanzierende Schaden publik gemacht werden. Ebenso ist darauf hinzuweisen, welche Kosten und Unannehmlichkeiten auf Privatpersonen zukommen, wenn ihr Hauseigentum durch Farbe Schaden erleidet. Vielfach existiert die Meinung, mit einem Eimer heißem Wasser und einem Schwamm sei das „Missgeschick“ schnell aus der Welt geschafft. Dass viele Farbschmierereien und illegalen Graffiti so gut wie nicht entfernbar sind, bzw. erst nach mehrfachem Überstreichen halbwegs unsichtbar werden, ist vielfach nicht bekannt.



Gerade aus diesem Grund sollten Fachbetriebe in die Öffentlichkeitsarbeit eingebunden werden. Diese können Tipps zur Vorbeugung geben und Ansprechpartner für den Fall einer Schädigung benennen. Entsprechende Informationen können beispielsweise auch den Baugenehmigungen beigelegt werden und im jährlich erscheinenden Abfallratgeber der Stadt veröffentlicht werden.

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehört weiterhin die Darlegung der strafrechtlichen Konsequenzen.

Da übermäßige Wandverunstaltungen zudem negative Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsempfinden haben (Gefühl der sozialen Unordnung), muss klargestellt werden, dass es in der sozialen Verantwortung aller liegt, Farbschmierereien und illegalen Graffiti Einhalt zu gebieten. Dies bedeutet, darauf hinzuwirken, dass ein desolater Zustand nicht geduldet werden darf, da er sich ansonsten im negativen Sinne verselbständigt (Broken-Windows-Theorie).

Zu dieser sozialen Verantwortung gehört auch, nicht wegzusehen, wenn fremdes Eigentum, ob privat oder öffentlich, beschädigt wird (siehe auch Maßnahme 3).

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst somit ein großes Spektrum an Aufklärungsmöglichkeiten.

Die Projektgruppe „Saubere / sichere Stadt“ empfiehlt:

- Polizei und Kriminalpräventives Gremium erstellen gemeinsam eine Informationsbroschüre zum Thema „Farbschmierereien und illegale Graffiti“ für Hauseigentümer.
- Die Informationsbroschüre wird u.a. jeder Baugenehmigung beigelegt.
- Im Abfallratgeber der Stadt Koblenz wird das Thema „Farbschmierereien und illegale Graffiti“ regelmäßig aufgegriffen.
- Polizei und Kriminalpräventives Gremium informieren über die Medien, mit denen hier eine verstärkte Zusammenarbeit gesucht wird, regelmäßig über Möglichkeiten zur Verhinderung von Farbschmierereien und illegalen Graffiti und Verhaltensweisen im Schadensfall.
- Fachbetriebe/-innungen werden in die Öffentlichkeitsarbeit eingebunden.

Maßnahme 3

Anzeigeverhalten

Das Anzeigeverhalten hinsichtlich der Beschädigungen durch Farbschmierereien und illegale Graffiti ist nicht zufriedenstellend. Einem ermittelten illegalen Sprayer weitere Sachbeschädigungen nachzuweisen ist der Polizei nur dann möglich, wenn man auf umfassende Informationen über die bestehenden Farbschmierereien und illegalen Graffiti zurückgreifen kann.



Angezeigte Beschädigungen werden mit Foto registriert. Da man über die „Handschrift“ des Sprayers vielfach verschiedene „Werke“ zuordnen kann, können bei Ermittlung eines Täters oft mehrere Fälle gleichzeitig aufgeklärt werden. Wurde keine Anzeige erstattet und ist der Schaden der Polizei nicht bekannt, ist eine Zuordnung und damit eine Wiedergutmachung des Schadens auch nicht möglich.

Daher ist durch gezielte Maßnahmen (auch der Öffentlichkeitsarbeit, siehe Maßnahme 2) darauf hinzuwirken, dass alle Schäden durch Farbschmierereien und illegale Graffiti angezeigt werden.

Das Anlegen eines „Graffiti-Katasters“ bedeutet für die Polizei, Fachkräfte bereitzuhalten, welche sich mit der Materie intensiv beschäftigen können, denn gerade das spezielle Wissen über Graffiti und deren Szenen ist eine komplexe Angelegenheit, welche nicht nebenbei erledigt werden kann.

Die Projektgruppe „Saubere / sichere Stadt“ empfiehlt:

- ☛ Städtische Mitarbeiter im Außendienst, z.B. beim Koblenzer Entsorgungsbetrieb, beim Ordnungsamt oder Eigenbetrieb Grünflächenwesen, werden angehalten, neue Schäden durch Farbschmierereien und illegale Graffiti an öffentlichen Flächen und Gebäuden mitzuteilen.
- ☛ Schäden durch Farbschmierereien und illegale Graffiti an, in städtischer Verwaltung stehenden Flächen und Gebäuden, werden durch das jeweilige Fachamt umgehend zur Anzeige gebracht.
- ☛ Polizei und Kriminalpräventives Gremium werben bei anderen Behörden, Institutionen und privaten Hauseigentümern für eine umgehende Anzeigenerstattung bei Feststellung von Schäden durch Farbschmierereien und illegale Graffiti.

Maßnahme 4

Vorbilder: Öffentliche Gebäude

Gerade an öffentlichen Gebäuden (Stadtverwaltung und eine Vielzahl anderer Behörden in Koblenz) werden gerne und oft Farbschmierereien und illegale Graffiti angebracht. Häufig ist dabei zu beobachten, dass seitens der öffentlichen Institutionen solche Schäden erst sehr spät oder gar nicht beseitigt werden. Die umgehende Beseitigung von Farbschmierereien und illegalen Graffiti ist aber notwendig, um dem Sprayer die ihm wichtige Aufmerksamkeit zu versagen. Wird eine Farbschmiererei oder ein illegales Graffiti sofort beseitigt, fehlt ihm die öffentliche Wirkung. Dies ist für den Sprayer auf Dauer sehr unbefriedigend.

Bleiben solche „Wandverunstaltungen“ über einen längeren Zeitraum sichtbar, so kann der Sprayer sich an seinem zweifelhaften Erfolg erfreuen, was ihn und andere zu neuen Taten motiviert.

Wenn man daher den privaten Hauseigentümern rät, Farbschmierereien und illegale Graffiti schnellstmöglich zu beseitigen, so kommt den öffentlichen Gebäuden und Bauwerken hier eine Vorbildrolle zu. Bislang wird man dieser Vorbildrolle von Seiten vieler Behörden nicht gerecht.

In einigen deutschen Großstädten wurden bei den jeweiligen Stadtreinigungsbetrieben spezielle Reinigungsgruppen gebildet, die eine schnelle Instandsetzung geschädigter Wandflächen gewährleisten sollen. In anderen Städten wiederum ist die Aufgabe privatisiert und wird durch Einsatzmobile von Fachfirmen wahrgenommen.

In welcher Form auch immer eine schnelle und umfassende Beseitigung von Farbschmierereien und illegalen Graffiti durch die Städte gewährleistet wird, bleibt eines gleich: der hohe Kostenfaktor. Dieser muss der Schadenshöhe gegenübergestellt werden, wobei selbstverständlich auch der Imagefaktor einer Stadt eine große Rolle spielt.

Entschließt man sich, den Farbschmierereien und illegalen Graffiti im öffentlichen Bereich zu Leibe zu rücken, so ist zunächst eine „Grundreinigung“, also eine Entfernung bestehender Schäden, erforderlich. Dem sollte sich eine Behandlung der gefährdeten öffentlichen Wandflächen mit einem Schutzmittel anschließen. Diese Mittel versprechen ein einfaches Entfernen möglicher Folgefaraufträge. Danach auftretende „Wandverunstaltungen“ müssen innerhalb kurzer Zeit entfernt werden. Bei allen zukünftigen öffentlichen Neubauten sollte von vorneherein an gefährdeten Gebäudeteilen eine Schutzbehandlung angebracht werden.

Die „Grundreinigung“ und Schutzbehandlung durch eigenes bereits vorhandenes Personal durch die Stadt Koblenz durchführen zu lassen, ist unmöglich. Es macht daher die Einstellung neuen Personals erforderlich. Andere Städte greifen teilweise auf Arbeitslose zurück, welche über das Arbeitsamt befristet zur Verfügung gestellt werden und eine Übernahmeoption erhalten. Alternativ hierzu wäre die „Grundreinigung“ und Schutzbehandlung an eine externe Firma nach entsprechender Ausschreibung zu vergeben.

Wie auch immer man sich entscheidet, dürfte feststehen, dass man von privaten Hauseigentümern schnelle und umfassende Beseitigungen von Farbschmierereien und illegalen Graffiti, sowie ein gesteigertes Anzeigeverhalten (s. Maßnahme 3) nur verlangen kann, wenn der öffentliche Bereich seinem Vorbildcharakter nachkommt.



Die Projektgruppe „Saubere / sichere Stadt“ empfiehlt:

- Eine möglichst schnelle Beseitigung von Farbschmierereien und illegalen Graffiti auf öffentlichen Gebäuden wird gewährleistet (wobei vorher zumindest ein Farbfoto für die zwangsläufige und wichtige Anzeige angefertigt werden sollte oder die Polizei informiert wird).
- Öffentliche Neubauten werden bei Erstellung bereits bis zu einer Höhe von ca. 3 m mit einem speziellen Schutzanstrich versehen, was schon in den ursprünglichen Planungen und Ausschreibungen zu berücksichtigen ist.
- Nach Ermittlung der geschädigten städtischen Flächen wird durch eigenes Personal oder besser durch Beauftragung einer externen Firma, eine „Grundreinigung“ durchgeführt.
- Schulgebäude und andere bereits bestehende gefährdete städtische Wandflächen sind nach der „Grundreinigung“ ebenfalls bis zu einer Höhe von ca. 3 m mit einem Schutzanstrich zu versehen.
- Gefährdete öffentliche Flächen sind durch Fassadenbegrünungen o.ä. bauliche und gestalterische Maßnahmen gegen Farbschmierereien und illegale Graffiti zu schützen.
- Entsprechende Finanzmittel zur Verwirklichung der o.a. Maßnahmen werden den betroffenen Ämtern der Stadt Koblenz innerhalb ihrer Haushaltsansätze bereitgestellt.
- Die Stadtverwaltung übernimmt in der schnellen Schadensbeseitigung und rechtzeitigen Anzeigenerstattung eine Vorreiterrolle und wirbt damit gegenüber anderen Koblenzer Behörden ihrem Beispiel zu folgen.

Maßnahme 5

Wiedergutmachung (Diversion)

Werden illegale Sprayer durch die Polizei ermittelt, so kann ihnen oftmals eine Vielzahl von Schäden zugerechnet werden. Die mit der Folgenbeseitigung verbundenen Kosten erreichen dabei schnell eine Höhe von tausend bis zu einigen zehntausend Mark. Die Rückzahlung solcher Summen an den Geschädigten, sowie die weiteren strafrechtlichen Folgen, wird der Jugendliche über Jahre mit sich tragen müssen.



Um Jugendlichen in solchen Fällen nicht bereits frühzeitig die Zukunft zu „verbauen“ und ihre Entwicklung durch hohe Schulden in erheblichem Maße zu beeinträchtigen, sollten gemeinsam mit Polizei und Justiz Möglichkeiten der Wiedergutmachung (Diversion) entwickelt werden. Neben der eigenhändigen Beseitigung von Farbschmierereien und illegalen Graffiti würde sich auch die gemeinnützige Arbeit anbieten, dem Jugendlichen sein Fehlverhalten ohne weitgreifende Einschnitte in die Zukunftsperspektiven aufzuzeigen.

Die Projektgruppe „Saubere / sichere Stadt“ empfiehlt:

- ☞ Polizei und Justiz entwickeln gemeinsam eine Verfahrensweise zur zeitnahen Möglichkeit der Wiedergutmachung durch jugendliche „Farbtäter“ .
- ☞ Grundsätzlich werden solche Täter zur Beseitigung des konkret entstandenen Schadens (Reinigung der Wandfläche, Überstreichen, etc.) verpflichtet.
- ☞ Alternativ oder ergänzend sind Verpflichtungen zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten auszusprechen.
- ☞ Das Kriminalpräventive Gremium unterstützt Polizei und Justiz bei der Suche nach geeigneten gemeinnützigen Arbeitsbereichen.

Maßnahme 6

Wände für legale Graffiti

Die ernstzunehmende legale Kunst-, Ausdrucks- oder Gestaltungsform des Graffiti braucht Möglichkeiten der Darstellung. Zudem ist nicht jeder Sprayer gewillt, illegal zu arbeiten. Aus diesem Grund sollte an vorher konkret festgelegten öffentlichen Wandflächen die Möglichkeit geboten werden, auf legale Weise Graffiti sprühen zu können.

Das Freigeben von Wandflächen zum legalen Sprühen ist nicht unumstritten, jedoch ist erkennbar, dass nahezu alle sich mit der Graffiti-Problematik beschäftigenden Kommunen und Länder in dem Angebot freigegebener Wände positive Auswirkungen auf die Zahl der illegalen Graffiti sehen.

Das Freigeben von Graffiti-Flächen sollte auf ein verträgliches Maß begrenzt sein. Die Auswahl der Flächen muss mit den örtlichen Gegebenheiten einhergehen und darf nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen oder Verwahrlosung des betreffenden Umfeldes führen. Die Grenzen der Flächen müssen eindeutig gekennzeichnet sein, um eine Ausweitung auf anliegende Wände zu vermeiden, denn dort wäre sprühen nach wie vor illegal. An den Wandflächen sollte zur Vermeidung größerer Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsempfinden ein Hinweis angebracht werden, dass es sich hier um zulässige Graffiti handelt.

Durch mobile Jugendarbeit sollte ein Kontakt zu den an den Freiflächen sprühenden Jugendlichen aufgebaut werden, um auch dadurch Überzeugungsarbeit gegen illegale Graffiti leisten zu können.

Die Projektgruppe „Saubere / sichere Stadt“ empfiehlt:

- ☞ Die Stadt Koblenz stellt Wände für legale Graffiti zur Verfügung.
- ☞ Das Bereitstellen dieser Wände erfolgt nicht inflationär, ggfs. ist durch Überstreichen nach gewissen vorab festgelegten Zeitabständen Raum für neue legale Graffiti an bereits vorhandenen „legal walls“ zu schaffen.
- ☞ Die Auswahl der Wandflächen hat unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen und darf nicht zu objektiven Beeinträchtigungen oder zur Verwahrlosung des Umfeldes führen.
- ☞ Freigegebene Wände sind eindeutig zu kennzeichnen. Hierbei muss für die Sprayer die Eingrenzung der Fläche klar erkennbar sein. Für Dritte ist auf die Legalität der Gestaltung der entsprechenden Wand (aus Gründen des subjektiven Sicherheitsempfindens) hinzuweisen.
- ☞ Die Kontaktaufnahme mit den legal tätigen Sprayer und deren Betreuung ist Aufgabe der Jugendhilfe (mobile Jugendarbeit).